



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBI. S.229) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßenge-setzes vom 14.12.1962 (NGVBI. S. 251) – NStrG – und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) – FStrG -, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen am 04.12.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14.07.1999 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

(3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

- 1) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch und
- 2) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§3. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.



§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- 1) Für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- 2) Für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.
- 3) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden abgerechnet;
- 4) Für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gemeinde zu vertreten sind.

§6 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine Härte dar oder ist die Erhebung unbillig, kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Rehlingen, 14.07.1999

Gemeinde Rehlingen,

Hornborstel
(Bürgermeister)

Veröffentlicht am 01.09.1999 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr. 10/99.



Gemeinde Rehlingen
Der Bürgermeister

Geändert durch Ratsbeschluss vom 04.12.2001.
Veröffentlicht am 28.12.2001 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr.: 16/2001.
Diese 1. Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.